

Verordnung
der Bundesregierung

Nichtaufhebbare Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht
im Textil- und Stahlbereich.

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — (42) — 651 09 — Ei 97/86 — vom 17. Februar 1986.

Verkündet am 28. Januar 1986 im Bundesanzeiger Nr. 18.

Ein Recht, die Aufhebung der Verordnung zu verlangen, besteht gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes nicht, da mit dieser Verordnung Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und dem EGKS-Vertrag erfüllt werden.

**Fünfundneunzigste Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Vom 22. Januar 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1906) neu gefaßt worden sind, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1985 (BAnz. S. 15 429) wird im Teil III (Warenliste) wie folgt geändert:

1. Anmerkung 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
„d) (entfällt)“.
 - b) Der letzte Absatz wird gestrichen.
2. In Anmerkung 32 Nr. 1 wird die Angabe „41/85/EGKS der Kommission vom 4. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 7 S. 5)“ durch die Angabe „3658/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 348 S. 32)“ ersetzt.
3. In Anmerkung 32 Nr. 2 und 3 sowie in Anmerkung 33 Nr. 1 und 2 wird die Angabe „41/85/EGKS“ durch die Angabe „3658/85/EGKS“ ersetzt (in Anmerkung 32 Nr. 2 zweifach).
4. In Anmerkung 33 Nr. 2 wird die Angabe „161/84/EGKS“ durch die Angabe „3658/85/EGKS“ ersetzt.
5. Anmerkung 35 wird wie folgt gefaßt:
„— nicht ausgenutzte Anmerkung —“.
6. Bei den Warennummern 5509 030 bis 5509 990 wird in Spalte 5 die Angabe „EEG⁷³⁾“ gestrichen und in Spalte 4 die Anmerkung „101“ angefügt.
7. Bei den Warennummern 5606 112 bis 5606 150 wird in Spalte 4 die Anmerkung „101“ eingefügt.
8. Bei den Warennummern 7301 100, 7306 100, 7306 200, 7306 300, 7308 010, 7309 000, 7310 180, 7310 420, 7311 410, 7312 110, 7312 210, 7312 510, 7312 710, 7313 110, 7313 320, 7313 340, 7313 360, 7313 500, 7313 650, 7313 740, 7313 760, 7313 780, 7313 790, 7313 820, 7313 840, 7313 860, 7313 880, 7313 890, 7313 920, 7316 140, 7316 160, 7316 170, 7316 200, 7316 400, 7316 510, 7361 200, 7362 100, 7362 300, 7363 294, 7363 720, 7364 200, 7364 720, 7365 210, 7365 230, 7365 250, 7365 530, 7365 550, 7365 700, 7365 810, 7371 210, 7371 230, 7371 240, 7371 290, 7372 110, 7372 132, 7372 139, 7372 190, 7372 330, 7372 390, 7373 720, 7374 210, 7374 232, 7374 239, 7374 290, 7374 720, 7375 110, 7375 540, 7375 732, 7375 739, 7375 790, 7375 832, 7375 839, 7375 840, 7375 890 wird in Spalte 5 die Angabe „EE³⁵⁾“, bei den Warennummern 7311 500, 7363 292 und 7375 560 die Angabe „35)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

EG-Rechtsakte vom Jahresende 1985 machen eine Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1985 erforderlich. Da es sich um die Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen (EGKS- bzw. EWG-Vertrag) handelt, kann die Änderung durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft vorgenommen werden (§§ 5, 27 Abs. 1 Satz 1 AWG).

Da die angeordneten Maßnahmen lediglich eine Überwachung bestimmter Einfuhren zum Gegenstand haben, ergibt sich aus ihnen keine preisstei-gernde Wirkung.

B. Im einzelnen**Artikel 1***Nummern 1 bis 5 und 8*

Mit Empfehlung Nr. 3658/85/EGKS der Kommission vom 23. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 348 S. 32) ist die gemeinschaftliche Überwachung bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern bis zum Jahresende 1986 verlängert worden. Dieserhalb wird die in Anmerkung 31 und 32 bisher genannte Rechtsgrundlage angepaßt. Gleichzeitig wurde abweichend von der Empfehlung Nr. 2575/85/EGKS der Kommission (ABl. EG Nr. L 246 vom 13. September 1985, S. 15) die Überwachung der Einfuhren mit Ursprung in Brasilien sowohl bezüglich des Verfahrens — ein Exportdoku-

ment der brasilianischen Behörden entfällt — wie hinsichtlich des Warenkreises den übrigen Drittländern gleichgestellt. Der letzte Absatz der Anmerkung 31 und — in Spalte 5 — die Anmerkung 35 waren daher zu streichen.

Nummern 6 und 7

Durch Verordnung (EWG) Nr. 3652/85 der Kommission vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 348 S. 19) ist für die Einfuhr der Waren der Textilkategorien 2 und 56 mit Ursprung in der Türkei die sog. Doppelkontrolle angeordnet worden, d. h. daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kommission, zuletzt verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3558/85 der Kommission (ABl. EG Nr. L 339 vom 19. Dezember 1985, S. 21), angeordnete Einfuhrdokument nur nach Vorlage eines türkischen „Ausfuhranmeldungspapiers“ ausstellen dürfen. Zur Durchführung dieser Doppelkontrolle war daher das Genehmigungsverfahren zu Überwachungszwecken — also ohne mengenmäßige Beschränkungen — einzuführen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

